

gesellschaftlichen Kräfte in die Untersuchung mit einbeziehen kann.

Spätestens nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens muß der Staatsanwalt prüfen, ob das Untersuchungsorgan alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat ergriffen hat. Ist das nicht geschehen, so hat er die Pflicht — ggf. nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsorgan —, selbständig Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht einzuleiten. Das gilt auch für jene Fälle, in denen das Untersuchungsorgan auf eine nur teilweise Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit gedrungen hat bzw. die kritisierten Gesetzesverletzungen von dem dafür verantwortlichen Organ nicht beseitigt wurden. Welche Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind, richtet sich nach der Art, dem Umfang und der Bedeutung der Gesetzesverstöße.

In der Vergangenheit hat es sich als vorteilhaft erwiesen, neben dem kritisierten auch das ihm übergeordnete Organ von den festgestellten Gesetzesverletzungen zu informieren. Diese Praxis sollte beibehalten und in analoger Anwendung des § 19 Abs. 3

StPO noch weiter ausgebaut werden. Eine solche Information trägt wesentlich dazu bei, die wissenschaftliche Führungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu verbessern und der Forderung nach hoher Effektivität der Arbeit der Rechtspflegeorgane gerecht zu werden.

Wurden im Verlaufe der Ermittlungen Gesetzesverletzungen oder andere Mißstände festgestellt, die mit dem strafbaren Verhalten des Beschuldigten nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, so hat der Staatsanwalt die zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe, Kontrollorgane oder andere dafür zuständige Institutionen darüber zu informieren, damit von dort aus Maßnahmen zur Beseitigung getroffen werden.

Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens hat der Staatsanwalt in Zusammenarbeit mit dem Gericht — ggf. auch mit dem Untersuchungsorgan — die Vertreter der Kollektive, die gesellschaftlichen Ankläger bzw. gesellschaftlichen Verteidiger bei der Auswertung des Strafverfahrens in den jeweiligen Kollektiven und bei der weiteren Erziehung des Verurteilten zu unterstützen.

Dr. WALTER SCHOSTOK, Hauptabteilungsleiter, und Dr. WOLFGANG PELLER, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Rationalisierung der Arbeitsorganisation der Kreisgerichte

Auf der 9. Plenartagung des Zentralkomitees der SED hob Walter Ulbricht hervor, daß für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus der weitere Ausbau und die Festigung der sozialistischen Staatsmacht von erstrangiger Bedeutung sind¹. Damit werden an die wissenschaftliche Qualität der staatlichen Führungstätigkeit wesentlich höhere Anforderungen gestellt. Es gilt, „das moderne System dieser sozialistischen staatlichen Führungstätigkeit zu erarbeiten, zu erproben und praktisch zu nutzen. Das schließt die Beherrschung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft durch die gewählten Abgeordneten und die Mitarbeiter des Staatsapparates ein. Damit wird der Übergang von vorwiegend operativer Tätigkeit zur wissenschaftlich begründeten Arbeitsweise konzentriert“².

Diese grundlegenden Forderungen gelten für alle staatlichen Organe, also auch für die Gerichte. Eine wissenschaftliche Arbeitsweise der Gerichte, die eine den höheren gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Rechtsprechung gewährleistet, setzt eine rationelle Organisation der Arbeit voraus.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, hat sich das Ministerium der Justiz in den letzten Jahren mit Unterstützung vieler Mitarbeiter der Gerichte zielstrebig mit Fragen der Rationalisierung der Arbeitsorganisation der Kreisgerichte befaßt. Es sind neue Erkenntnisse gewonnen und insbesondere bei der rationellen Gestaltung der Verwaltungsorganisation der Kreisgerichte erste Ergebnisse erzielt worden. Nunmehr kommt es darauf an, unter Beteiligung aller Mitarbeiter der Gerichte ein System komplexer Maßnahmen zur rationellen Gestaltung der kreisgerichtlichen Tätigkeit zu schaffen. Mit dem folgenden Beitrag soll zunächst das Verständnis für die Notwendigkeit dieser Aufgabe geweckt werden, denn ohne die bewußte Mitarbeit aller bei den Gerichten Tätigen ist eine rationelle Arbeitsgestaltung nicht möglich.

Rationalisierung — ein objektiv notwendiger Prozeß

Eine qualifizierte, gesellschaftlich wirksame Rechtsprechung erfordert ein hohes wissenschaftliches Niveau der Leitungstätigkeit, eine hohe politisch-fachliche Qualifikation der Kader und einen hohen Grad der Organisiertheit der Arbeit.

Die Forderung nach einer rationellen Arbeitsorganisation der Kreisgerichte entspricht der gesamtgesellschaftlichen Forderung nach komplexer sozialistischer Rationalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Wie in den ökonomischen Bereichen ist auch in den Einrichtungen außerhalb der materiellen Produktion eine den wachsenden Aufgaben entsprechende rationelle Arbeitsorganisation objektiv erforderlich, weil nur so der gesellschaftliche Reproduktionsprozeß allseitig intensiviert wird und die Werktätigen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zur bewußten Ausnutzung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit befähigt werden. Diese Notwendigkeit wurde bereits auf der Konferenz über Fragen der Rationalisierung und Standardisierung des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates im Jahre 1966 hervorgehoben:

„Komplexe sozialistische Rationalisierung erstreckt sich auf alle Seiten der Arbeit der Menschen, von den Arbeitsbedingungen an der Werkbank bis zur effektivsten Organisation der Verwaltung und Leitung. Insofern umschließt die komplexe sozialistische Rationalisierung auch den ökonomisch effektiven Einsatz gesellschaftlicher Arbeit in den Bereichen außerhalb der unmittelbaren materiellen Produktion.“

Die aus der Tätigkeit der Kreisgerichte in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen unterstreichen nachdrücklich, daß die rationelle Arbeitsorganisation der Kreisgerichte objektiv notwendig ist. Obwohl sich die Kreisgerichte auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses im allgemeinen erfolgreich bemüht haben, die Rechtsprechung gesellschaftlich wirksamer zu gestalten

¹ Vgl. W. Ulbricht, Die weitere Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus (Referat auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1968, S. 73 ff.

² W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (649).

⁸ Vgl. Mittag, „Komplexe sozialistische Rationalisierung — eine Haupttrichtung unserer ökonomischen Politik bis 1970“ (Referat auf der Konferenz über Fragen der Rationalisierung und Standardisierung), in: Sozialistische Rationalisierung und Standardisierung, Berlin 1966, S. 44.